

BO-Nr. 3995 – 05.07.2019

**Gemeinschaft zur Förderung des missionarischen Werkes  
von Bruder Johannes Baptista Stiehle CSsR e. V.  
– Änderung der Vereinssatzung –**

Mit Schreiben vom 24. April 2019 beantragte der Vorstand des Vereins „Gemeinschaft zur Förderung des missionarischen Werkes von Bruder Johannes Baptista Stiehle CSsR e. V.“ mit Sitz in Ehingen-Dächingen die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung seiner Satzung. Die Mitgliederversammlung genehmigte in ihrer Sitzung am 19. Januar 2019 die Satzungsänderung. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2019 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 19. Januar 2019 beschlossene Änderung der Satzung des Vereins „Gemeinschaft zur Förderung des missionarischen Werkes von Bruder Johannes Baptista Stiehle CSsR e. V.“ entsprechend der Fassung vom 19. Januar 2019 gemäß c. 323 ff. CIC i. V. m. § 11 Abs. 3 der derzeit gültigen Vereinssatzung zu genehmigen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 10. Juni 2019 angenommen und die Satzung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 11. Juli 2019

Dr. Clemens Stroppe  
Generalvikar

**Satzung der Gemeinschaft zur Förderung des missionarischen Werkes  
von Bruder Johannes Baptista Stiehle CSsR e. V.**

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft zur Förderung des missionarischen Werkes von Bruder Johannes Baptista Stiehle CSsR“.
2. Der Verein ist ein privater nicht rechtsfähiger Verein im Sinne von can. 299 CIC § 3.
3. Der Sitz des Vereins ist Ehingen-Dächingen.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgabe

1. Zweck der Gemeinschaft ist die Erforschung und Würdigung des missionarischen Werkes des Redemptoristenbruders Johannes Baptista Stiehle in Deutschland, Frankreich und Lateinamerika, hier besonders in Ecuador.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
  1. Veröffentlichungen über das missionarische und architektonische Werk,
  2. Druck der Originalbriefe und kirchengeschichtliche, kunstgeschichtliche und wissenschaftliche Ausarbeitung der Briefe und anderer Zeitzeugnisse,
  3. Bewahrung eines ehrenden Gedenkens von Bruder Johannes in seiner Heimat und an seinen Wirkungsorten,

4. Einrichtung, Betreuung, Bewahrung und Bestandsgarantie des Bruder-Johannes-Archives in Dächingen,
  5. Förderung von Missionsprojekten in Cuenca, Ecuador. In besonderen Fällen können auch andere missionarische und karitative Einrichtungen unterstützt werden,
  6. Verdeutlichung des vorbildlichen Ordenslebens von Bruder Johannes Baptista Stiehle CSsR in Zusammenarbeit mit dem Generalrat des Redemptoristenordens, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Katholischen Kirchengemeinde Zur Schmerzhaften Mutter, Dächingen.
3. Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen/missionarischen Aufgabenerfüllung.

### § 3 – Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen der Gemeinschaft, etwa auf Rückzahlung geleisteter Einlagen oder Beiträge.

### § 4 – Mitglieder

1. Mitglied der Gemeinschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der Gemeinschaft unterstützt. Der Vorstand kann mit der Mehrheit von fünf Mitgliedern Ehrenmitglieder berufen.
2. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe. Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Mitgliedsbeiträge werden keine erhoben.

### § 5 – Organe

#### Organe der Gemeinschaft

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Geistliche Beirat.

### § 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  1. Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze der Tätigkeit der Gemeinschaft,
  2. die Wahl des Vorstandes,
  3. die Entgegennahme und Verabschiedung des jährlichen Rechenschaftsberichtes (Geschäfts- und Finanzbericht) des Vorstands nach Prüfung durch die Diözesanverwaltung Rottenburg-Stuttgart,
  4. die Entlastung des Vorstandes,
  5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  6. die Änderung der Satzung,
  7. die Auflösung der Gemeinschaft,
  8. Wahl des Geistlichen Beirats.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gemeinschaft bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gemeinschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
4. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so bestimmen die übrigen Mitglieder des Vorstandes, wer von ihnen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt.

### § 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Schriftführer und zwei weiteren Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gemeinschaft zuständig, bei denen nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann im Sinne der Ziele der Gemeinschaft einen wissenschaftlichen Beirat bilden, in den auch Nichtmitglieder berufen werden können.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

### § 8 – Geistlicher Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf fünf Jahre einen römisch-katholischen Priester, der nicht Mitglied des Vereins sein muss, zu ihrem Geistlichen Beirat. Die Wahl bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
2. Der Geistliche Beirat berät den Verein bei der Verwirklichung des Vereinszweckes. Er wird zu allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eingeladen.

### § 9 – Gesetzliche Vertretung

1. Die Gemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Der Vorstandsvorsitzende sowie der stellvertretende Vorstandsvorsitzende ist je einzelvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
2. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

### § 10 – Niederschrift und Beurkundung von Beschlüssen

1. Der Schriftführer fertigt über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung eine Niederschrift, in der zumindest der Gang der Beratung und die Beratungsergebnisse festzuhalten sind.
2. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer nach Genehmigung des Protokolls unterzeichnet.
3. Die Beurkundung von Auszügen aus der Niederschrift, insbesondere von Beschlüssen, erfolgt durch den Schriftführer und Vorstandsvorsitzenden.

### § 11 – Kirchliche Aufsicht

1. Der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart nimmt die Aufsicht über den Verein nach den Vorschriften des kirchlichen Rechtes wahr.
2. Der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart kann sich über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft unterrichten. Der jährliche Rechenschaftsbericht (Geschäftsbericht) sowie eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht ist ihm innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung und die Wahl des Geistlichen Beirats bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
4. Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
5. Der Verein wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen Fassung an.

### § 12 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke.

Genehmigt: Rottenburg, 11. Juli 2019

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.